



St. Gallen, 22. Juni 1990
Gm/kö

Gemeinderat Schänis

8718 Schänis

Gemeindestrassenplan: Genehmigung

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den Gemeindestrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der Gemeindestrassenplan der politischen Gemeinde Schänis vom 10. Januar 1989, öffentlich aufgelegt vom 7. Juni bis 7. Juli 1989, wird genehmigt. Vorbehalten bleibt die nachträgliche Genehmigung des Fuss-, Wander- und Radwegplans.
2. Der Gemeindestrassenplan ersetzt für die Bemessung der nicht werkgebundenen Staatsbeiträge den vorläufigen Strassenplan.
3. Die politische Gemeinde Schänis bezahlt eine Gebühr von Fr. 2'500.--.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

slg. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilagen:

- genehmigter Gemeindestrassenplan 1:5000,
bestehend aus 2 Uebersichtsplänen
- Gesamtübersicht der Strassen- und Trottoir-
längen der politischen Gemeinde Schänis
vom 25. April 1990
- Zusammenstellung der Strassen und Wege
vom 10. Januar 1989
- Einzahlungsschein

Kopie (mit Fotokopie der Gesamtübersicht):

- Departement des Innern, Gemeinderechnungswesen
- Finanzdepartement, Finanzverwaltung
- Rechtsabteilung
- Planungsamt
- Tiefbau- und Strassenverwaltung
 - . Strasseninspektorat
 - . Rechnungsbüro (2630.360)
 - . Rechtsdienst